

Satzung der Musikkapelle St. Nikolaus EO

1. Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Musikkapelle St. Nikolaus Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „Musikkapelle St. Nikolaus EO“, ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in 39016 St. Nikolaus/Ulten im Probelokal im Kindergartengebäude.

2. Dauer und Rechtssubjekt

Die Musikkapelle St. Nikolaus EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

3. Zweck und Tätigkeiten des Vereines:

- a) Erhaltung und Pflege der Musik im Heimatort;
- b) Pflege der Blasmusik im Dienst der örtlichen Gemeinschaft;
- c) Pflege der Musik jeglicher Art;
- d) Der Verein ist gemeinnützig und ehrenamtlich und arbeitet ohne Gewinnabsichten.
- e) Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
 - a. Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b. Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.
- f) Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereins stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

4. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) Regelmäßige Probertätigkeit;
- b) Heranbildung von Jungmusikanten;
- c) Regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort;
- d) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft;
- e) Veranstaltung von Musikfesten und gesellige Veranstaltungen;
- f) Bereitstellung eines geeigneten Probelokals;
- g) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern;
- h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wertungsspielen;
- i) Sensibilisierung für die Musik durch Konzerte und dergleichen;
- j) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und des Landes, speziell dem VSM.

5. Vereinsvermögen:

1. Finanzierung:

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge unterstützender Mitglieder;
- b) Beiträge öffentlicher und privater Körperschaften;
- c) Einnahmen aus gewerblichen Nebentätigkeiten;
- d) Spenden, Schenkungen, Hinterlassung;

2. Vereinsvermögen:

Das Vereinsvermögen besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum der Musikkapelle sind, sowie aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen. Trachten und Instrumente, die den Musikanten zur Verfügung gestellt werden:

Trachten, die der Musikkapelle St. Nikolaus EO gehören und die den Musikanten zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Besitz des Vereines und müssen bei Austritt aus dem Verein diesem zurückgegeben werden.

Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden. Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Vorstand und die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

6. Mitgliedschaft:

Es gibt:

- a) Ordentliche Mitglieder (ausübende Musikanten und Funktionäre)
- b) Unterstützende Mitglieder, z.B. Fahnenträger, Marketenderinnen
- c) Ehrenmitglieder.

Die Aufnahme von Mitgliedern, welche im Mitgliederregister zu vermerken ist, erfolgt bei der Vollversammlung, die die Aufnahme unter Angabe von Gründen ablehnen kann. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/Bewerberin erfolgen.

Unterstützendes Mitglied kann jede Person werden, die den jährlichen von der Vollversammlung festgesetzten Beitrag leistet und aktiv am Vereinsleben teilnimmt. Ehrenmitglieder werden von der Vollversammlung auf Grund ihrer Verdienste ernannt.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben, Konzerten und anderen Ausrückungen des Vereins teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen,

Kameradschaft zu halten und den Kapellmeister in seinen musikalischen Bestrebungen zu unterstützen. Unterstützende Mitglieder sind verpflichtet, an den Ausrückungen des Vereins, wenn dies vorgesehen oder vom Vereinsvorstand gewünscht wird, teilzunehmen und pünktlich zu erscheinen. Alle Mitglieder haben das Ansehen des Vereins und des Musikanten überhaupt jederzeit zu wahren und die ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Noten, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in sauberem und gutem Zustand zu erhalten. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Vollversammlung aktives und passives Stimmrecht, wenn es seit mindestens 3 Monaten im Mitgliederbuch eingetragen ist. Sie haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Alle Mitglieder erbringen ihre Leistung ehrenamtlich.

8. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilligen Austritt;
- b) Durch den Ausschluss, der von der Vollversammlung beschlossen wird, wenn ein Mitglied dem Ansehen der Musikkapelle absichtlich Schaden zugefügt hat;
- c) Durch Tod;

9. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vollversammlung;
- b) Der Vereinsvorstand (Ausschuss)
- c) Die Rechnungsrevisoren.

10. Vollversammlung:

Die Vollversammlung ist die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder des Vereins. Sie ist alljährlich vom Vereinsvorstand mindestens 7 Tage vorher einzuberufen durch schriftliche Einladung oder Laufzettel unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte +1 der Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung, welche wenigstens eine Stunde später angesetzt werden muss, ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erscheinenden Mitglieder gegeben. Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) Mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt
- b) Der Vereinsvorstand es für notwendig erachtet.

Die Hauptversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- Beschlüsse über Abänderung der Satzung können nur erfolgen, wenn dies auf der Tagesordnung steht und mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind und die Hälfte +1 dafür stimmen.
- Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.

Wahlen sind mit Stimmzettel durchzuführen auf Grund eines Wahlvorschlages, den der scheidende Vereinsvorstand der Versammlung vor Beginn des Wahlgangs zu unterbreiten hat. Durch Handaufhalten oder Zuruf können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch erfolgt. Fallen auf zwei Kandidaten gleich viel Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt.

11. Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der Tätigkeitsberichte und des Kassaberichtes und Entlastung des Vorstandes;
- b) Genehmigung der Tätigkeitsvorschau;
- c) Wahl und Abwahl der Mitglieder der Organe;
- d) Aufnahme von Neumitgliedern;
- e) Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Ehrungen von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber.
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
- i) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins
- j) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

12. Der Vereinsvorstand:

Der Vereinsvorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereins zusammen. Er wird von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung demokratisch gewählt und ist wieder wählbar. Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Funktionären:

- a) Obmann und Stellvertreter
- b) Kapellmeister (nur beratende Funktion)
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) Zeugwart
- f) Jugendleiter

Der Kapellmeister wird vom Vorstand ernannt. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes rückt der Nächstgewählte auf der Liste nach. Gibt es keinen Nächstgewählten, so ist der Vereinsvorstand ermächtigt, aus den Reihen der Mitglieder einen Ersatzmann zu kooptieren. Dieser ist bei der nächsten Vollversammlung zu bestätigen.

13. Dem Vorstand obliegt:

- a) Die Organisation des Vereinsbetriebes;
- b) Veranstaltungen von Aufführungen, Musikfesten, geselligen Zusammenkünften;
- c) Festsetzung des Termins der Vollversammlung;
- d) Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung des Vereins dienen;

- e) Die Führungsnahme mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Vereinszwecke;
- f) Jedwede Initiative, die dem Vereinszwecke, dem Ansehen des Vereins dienlich ist. Der Vereinsvorstand wird vom Vereinsobmann mündlich einberufen, so oft er dies für notwendig hält. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

14. Die Funktionäre:

- a) Der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift. In finanziellen Angelegenheiten sind der Obmann und der Kassier unterschreibungsberechtigt. Der Obmann und der Kassier sind ermächtigt im Namen des Vereins Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.
- b) Der Stellvertreter des Obmannes vertritt den Obmann im Falle seiner Verhinderung.
- c) Dem Kapellmeister obliegt die rein fachlich- musikalische Leitung des Vereins. Er sorgt für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanten und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich. Der Kapellmeister muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- d) Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins verantwortlich. Er führt die Mitgliederlisten und macht den Vorstand auf die fallweise Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.
- e) Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch auf Grund von Ein- und Ausgangsbelegen und verfasst den jährlichen Kassenbericht, den er rechtzeitig vor der Vollversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er führt und überwacht die Kassengebarung bei Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine mündliche Abrechnung vor.
- f) Dem Zeugwart obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchivs des Vereins, die Obsorge für eine übersichtliche geordnete Aufbewahrung und Instandhaltungen der dem Verein gehörenden und der von ihm Leihweise übernommenen Musikstücke und die termingemäße Rückgabe letzteren. Er verteilt bei Proben und Ausführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikanten und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Der Zeugwart hat außerdem die Obsorge über die Verwaltung und Betreuung des gesamten dem Verein gehörenden Inventars, insbesondere der Trachten, Instrumente, Pulte. Er führt über das gesamte Inventar und dem Notenarchiv genau Buch und erstattet der Vollversammlung alljährlich detaillierten Bericht über Zu- und Abgänge und den Zustand des Inventars und des Notenarchivs.

- g) Dem Jugendleiter obliegt die Anwendung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und auch nach deren Eintritt in die Kapelle.
- h) Die Vollversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren Zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die Aufgabe, die Kassagebahrung zu prüfen und der Vollversammlung darüber Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, jederzeit in die Kassagebahrung Einsicht zu nehmen. Die Vereinsfunktionäre und die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in ihrer Ausübung ihrer Tätigkeiten für den Verein entstehenden Unkosten.

15. Auflösung des Vereins:

Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung (siehe auch Art.9) die Liquidatoren und über die Art der Vereinsliquidation. Das restliche Vermögen wird unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

16. Schlussbestimmung:

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches, des Kodex des Dritten Sektors und anderer einschlägiger Rechtsnormen geregelt.

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Vollversammlung der MK St. Nikolaus EO am 13.12.2003 in Kraft. Die Gründungsurkunde aus dem Jahr 1965 ist nicht mehr auffindbar.

Die Abänderung der Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Vollversammlung der MK St. Nikolaus EO am 25.01.2020 in Kraft.

Der Obmann:



Ewald Berger